Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Gemeinde- und Kreiswahl am 14.05.2023 in Wedel

 Das Wählerverzeichnis für die Gemeinde- und Kreiswahl für die Wahlbezirke der Stadt Wedel wird in der Zeit vom 24. April 2023 bis 28. April 2023 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Wedel, Zimmer 111, Rathausplatz 3-5, 22880 Wedel für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten.

Jede Wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes besteht.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- 2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist vom 24. April bis zum 28. April 2023 bei dem Gemeindewahlleiter Stadt Wedel, der Bürgermeister, Zimmer 111, Rathausplatz 3-5, 22880 Wedel Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.
- 3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 17. April 2023 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

- 4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe im Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
- 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1. eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - 5.2. eine wahlberechtigte Person, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - a. wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat.
 - b. wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder

c. wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Gemeindewahlleiter bekannt geworden ist.

Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum 14. Mai 2023, 12.00 Uhr, bei dem Gemeindewahlleiter schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) oder in elektronisch dokumentierbarer Form beantragen. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail als gewahrt. Der Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung kann für die Beantragung von Briefwahlunterlagen verwendet werden.

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, beantragen. Das gleiche gilt, wenn eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

Das Wahlbüro ist geöffnet Sonntag, 14. Mai 2023 von 8.00 bis 15.00 Uhr.

- 6. Die wahlberechtigte Person erhält mit dem Wahlschein zugleich
 - einen amtlichen weißen Stimmzettel für die Gemeindewahl,
 - einen amtlichen roten Stimmzettel für die Kreiswahl,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der des Gemeindewahlleiters und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Einer anderen als der wahlberechtigen Person persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der wahlberechtigten Person unterschriebene Wahlscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Wahlscheins oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen vorgelegt wird.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den verschlossenen roten Wahlbrief mit dem weißen und roten Stimmzettel im blauen Stimmzettelumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Gemeindewahlleiter absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht.

Wedel, 17.04.2023 Stadt Wedel Der Gemeindewahlleiter